

Informationen zum Kleinen Waffenschein

Auch bei Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen (SRS-Waffen) handelt es sich um Waffen! Der Umgang mit diesen erfordert stets eine besondere Vorsicht!

1. Antragsvoraussetzungen zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheines:

Die antragstellende Person muss das **18. Lebensjahr vollendet** haben.

Die antragstellende Person muss die **erforderliche Zuverlässigkeit** sowie die **persönliche Eignung nach dem Waffengesetz** (WaffG) besitzen.

Zur Überprüfung werden durch die Waffenbehörde Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, Stellungnahmen der örtlichen Polizeidienststelle und des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der zuständigen Meldebehörde eingeholt.

Durch die Antragstellung erklärt sich die antragstellende Person mit der Überprüfung einverstanden.

2. anfallende Gebühren

Die **Verwaltungsgebühr für die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis beträgt 50,00 €**. Diese ist bei der persönlichen Abholung des Dokumentes zu entrichten. Für die **regelmäßigen Überprüfungen der Zuverlässigkeit**, welche **ca. alle drei Jahre** erfolgen, werden weitere Gebühren in Höhe von zurzeit **30,00 € je Überprüfung** fällig.

Bei Ablehnung des Antrages ist die **Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €** ebenfalls zu entrichten.

3. gesetzliche Bestimmungen zum Führen

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum **Führen von Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen außerhalb** der eigenen **Wohnung, eigenen Geschäftsräume** oder des eigenen befriedeten **Besitztums**. Unter dem Begriff „Führen“ versteht man die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe. Der Erwerb sowie der Besitz von SRS-Waffen sind erlaubnisfrei.

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Führen von Elektroimpulsgeräten („Elektroschocker“)!

SRS-Waffen müssen über die Kennzeichnung der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt in Form eines Kreises mit der Inschrift „PTB“ verfügen:



Der Besitz und das Führen von SRS-Waffen ohne die vorgenannte Kennzeichnung sind nicht erlaubt. Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.

Das Führen von SRS-Waffen ohne die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) ist ein Vergehen gegen das Waffengesetz und wird strafrechtlich verfolgt.

Die Erlaubnisurkunde sowie ein gültiges Ausweisdokument sind beim Führen der vorgenannten Waffen mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen ist verboten. Die gesetzlichen Bestimmungen gem. § 42 WaffG sind zu beachten. Auch Waffenverbotszonen sind unbedingt zu beachten.

Das Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums (bspw. auf öffentlichen Verkehrsflächen zu Anlässen wie **Silvester**) **bedarf der Erteilung einer Schießerlaubnis** nach § 10 Abs. 5 WaffG **durch die zuständige Ortspolizeibehörde!**

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung der angegebenen Daten ist die Kreisverwaltung des Landkreises Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), §§ 4 ff. Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG) in Verbindung mit dem Waffengesetz (WaffG). Voraussetzung für die Erteilung eines kleinen Waffenscheines nach den waffenrechtlichen Vorschriften ist neben der Vollendung des 18. Lebensjahr u.a. auch die Zuverlässigkeit der antragstellenden Person sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen der entsprechenden Waffen.

Gem. § 39 WaffG sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft beim Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem staatsanwaltlichen Verfahrensregister, eine Auskunft der Meldebehörde, eine Stellungnahme des Landespolizeipräsidiums sowie des Landesamtes für Verfassungsschutz ein.

Die Daten sind zur Bearbeitung von waffenrechtlichen Vorgängen/Anträgen (z.B. Ausstellung waffenrechtlicher Erlaubnisse etc.) zwingend erforderlich. Im Rahmen der Sachbearbeitung kann eine Weitergabe der Daten an gesetzlich vorgegebene Stellen erfolgen. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kreisverwaltung erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt. Sie werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung vorgeschrieben ist. Nach der DS-GVO stehen der beantragenden Person folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht - Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat diese das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
- Recht auf Berichtigung - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so hat sie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18, 21 DS-GVO).
- Recht auf Datenübertragbarkeit - Sofern in die Datenverarbeitung eingewilligt wurde oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht der beantragenden Person ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Darüber hinaus steht der antragstellenden Person ein Beschwerderecht beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken zu. Wenn durch entsprechende Erklärung in die Verarbeitung der Daten durch die Kreisverwaltung des Landkreises Neunkirchen eingewilligt wurde, so kann diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Eingangsstempel/Eingangsvermerk



Landkreis
Neunkirchen

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines

Landkreis Neunkirchen
- Kreispolizeibehörde -
Wilhelm-Heinrich-Straße 36

E-Mail: jagdundwaffen@landkreis-neunkirchen.de
Fax: 06824 906 1258

66564 Ottweiler

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zugelassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Waffengesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen, sogenannte PTB-Waffen.

1. Angaben zur antragstellenden Person:

Name und Geburtsname		Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Postleitzahl, Ort		Straße und Hausnummer
Telefon	E-Mail (freiwillige Angabe)	

2. Angaben zum Antrag

Haben Sie bereits früher eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt ?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
Wenn ja, bei welcher Behörde?	_____	
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?	_____	
Wurde Ihnen bereits früher eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt ?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
Wenn ja, bei welcher Behörde?	_____	
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?	_____	

Bitte Rückseite beachten!

3. Angaben der antragstellenden Person zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung:

Gegen mich	<input type="checkbox"/> sind zurzeit keine Ermittlungsverfahren anhängig. <input type="checkbox"/> sind zurzeit folgende Ermittlungsverfahren anhängig: _____
Ich bin	<input type="checkbox"/> nicht vorbestraft. <input type="checkbox"/> wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt: _____ <input type="checkbox"/> nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt. <input type="checkbox"/> nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde. <input type="checkbox"/> nicht innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.
Ich bin	<input type="checkbox"/> nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt. <input type="checkbox"/> nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln. <input type="checkbox"/> nicht psychisch krank oder debil.
Mir sind	<input type="checkbox"/> keine Einschränkungen bekannt, die meiner persönlichen Eignung zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen könnten. <input type="checkbox"/> folgende geistige oder körperliche Einschränkungen (bspw. schwere Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, schwere Herz- Kreislauferkrankung, Anfallsleiden etc.) bekannt, die meiner persönlichen Eignung zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen könnten: _____

Ich versichere, dass meine oben gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen, ich das Informationsblatt zum Kleinen Waffenschein gelesen und verstanden habe und erkläre mich mit der Verarbeitung meiner Daten im oben aufgeführten Rahmen einverstanden.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Hinweis:

Zur Bearbeitung des Antrages wird lediglich das ausgefüllte Antragsformular benötigt.

Von einer Einreichung der Informationsblätter zum Datenschutz bzw. zum Kleinen Waffenschein kann abgesehen werden!